

**Rechtssache C-84/24**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

1. Februar 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Lietuvos Aukščiausiasis Teismas (Litauen)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

31. Januar 2024

**Klägerin im ersten Rechtszug und [Revisionsklägerin]:**

EM SYSTEM UAB

**Beklagte im ersten Rechtszug und [Revisionsbeklagte]:**

SEB bankas AB

Citadele banka Lietuvos filialas AS

---

... [nicht übersetzt]

**LIETUVOS AUKŠČIAUSIASIS TEISMAS (Oberstes Gericht Litauens)**

**BESCHLUSS**

31. Januar 2024

Vilnius

Der Zivilsenat des Obersten Gerichts Litauens, ... [nicht übersetzt]  
[Zusammensetzung des Gerichts] stellt

... [nicht übersetzt] in ... [nicht übersetzt] dem Revisionsverfahren der Klägerin **EM SYSTEM**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zur [Überprüfung] des Beschlusses des Vilniaus apygardos teismas (Regionalgericht Vilnius, Litauen) vom 23. Mai 2023 in der Zivilsache betreffend die neugefasste Klage der Klägerin EM SYSTEM gegen die Beklagten SEB bankas AB und AS Citadele banka Lietuvos filialas (im Folgenden: Citadele banka) auf Unterlassung vertragswidrigen Handelns,

Folgendes fest:

- 1 Die der Revision unterliegende Rechtssache betrifft die Auslegung und Anwendung von Vorschriften des materiellen Rechts über die Berechtigung für das Einfrieren von Geldern einer Gesellschaft auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine (im Folgenden: Verordnung Nr. 765/2006 oder Verordnung).
- 2 In der Rechtssache geht es um die Klage von EM SYSTEM gegen die Beklagten Citadele banka und SEB bankas wegen Beschränkungen des [Zugriffs] auf Gelder, die sich auf einem Bankkonto ... [nicht übersetzt] bei der Citadele banka und auf Bankkonten ... [nicht übersetzt] bei der SEB bankas befinden. Die Klägerin hat beantragt, die Beklagten ... [nicht übersetzt] zu verurteilen, den Vertrag über die Führung dieser Bankkonten zu erfüllen, indem sie der Klägerin uneingeschränkten Zugang zu [diesen] Geldern ... [nicht übersetzt] gewähren, sowie die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3 Das Einfrieren der Gelder der Gesellschaft am 18. Dezember 2020 fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 765/2006.
- 4 ... [nicht übersetzt]. [Ausführungen der Parteien und des erstinstanzlichen Gerichts zur Frage der Vorlage an den Gerichtshof]
- 5 ... [nicht übersetzt] [Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV]
- 6 Die Vorlagepflicht des mit der Revision befassten Gerichts beruht im vorliegenden Fall darauf, dass der Inhalt der für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgeblichen unionsrechtlichen Vorschriften weder nach der *Acte-clair*-Doktrin noch nach der *Acte-éclairé*-Doktrin abschließend geklärt ist. Die Antwort des Gerichtshofs auf die Vorlagefragen ist für die vorliegende Rechtssache von grundlegender Bedeutung, da sie die richtige Anwendung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 765/2006, zu denen noch keine Entscheidung des Gerichtshofs vorliegt, ermöglichen würde.
- 7 ... [nicht übersetzt] [Standardformulierung zum Verfahren]

## **I. Rechtlicher Rahmen. Unionsrecht**

- 8 Die für den vorliegenden Fall relevanten restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union gegenüber Unterstützern des belarussischen Regimes wurden durch den Beschluss 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus (im Folgenden: Beschluss 2012/642/GASP) und durch die Verordnung Nr. 765/2006 verhängt.

- 9 Art. 4 des Beschlusses 2012/642/GASP (in der am 18. Dezember 2020 geltenden Fassung) lautet:

„(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Besitz oder im Eigentum folgender im Anhang aufgeführter Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren:

a) Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen oder die Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition verantwortlich sind oder deren Aktivitäten die Demokratie oder die Rechtsstaatlichkeit in Belarus auf andere Weise ernsthaft untergraben, oder mit ihnen in Verbindung stehende natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen kontrollierten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen;

b) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die von dem Lukaschenko-Regime profitieren oder es unterstützen, sowie die in ihrem Eigentum stehenden oder von ihnen kontrollierten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

(2) Den im Anhang aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.“

- 10 Art. 2 der Verordnung Nr. 765/2006 (in der am 18. Dezember 2020 geltenden Fassung) lautet:

„(1) Sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, werden eingefroren.

(2) Den in Anhang I aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(3) Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

(4) Anhang I enthält eine Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die vom Rat nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates vom 15. Oktober 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus als Personen, Organisationen oder

Einrichtungen ermittelt wurden, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition verantwortlich sind oder deren Aktivitäten die Demokratie oder die Rechtsstaatlichkeit in Belarus auf andere Weise ernsthaft untergraben, und der mit ihnen in Verbindung stehenden natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sowie der in ihrem Eigentum stehenden oder von ihnen kontrollierten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen.

(5) Anhang I enthält auch eine Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die vom Rat nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2012/642/GASP des Rates als natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ermittelt wurden, die Nutznießer des Lukaschenko-Regimes sind oder es unterstützen, sowie der in ihrem Eigentum stehenden oder von ihnen kontrollierten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen.“

- 11 In Nr. 55a der vom Rat der Europäischen Union ausgearbeiteten Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU vom 4. Mai 2018 (Vermerk Nr. 5664/18 des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union) (im Folgenden: Leitlinien von 2018) heißt es:

*„Maßgebliches Kriterium dafür, dass eine juristische Person oder eine Organisation im Eigentum einer anderen Person oder Organisation steht, ist der Besitz von mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung<sup>17</sup>. Ist dieses Kriterium erfüllt, so gilt die betreffende juristische Person oder Organisation als Eigentum einer anderen Person oder Organisation.“\**

- 12 Die Fußnote 17 dieses Absatzes enthält folgenden Hinweis:

*„Wie in der Definition der Verordnung Nr. 2580/2001 festgelegt.“*

- 13 In Nr. 62 der neuesten Fassung der Vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen des Rates der Europäischen Union

\* Anmerkung des Übersetzers: Das vorliegende Gericht verweist auf Nr. 55a des „Europos Sąjungos Tarybos parengtame ES ribojamųjų priemonių veiksmingo įgyvendinimo geriausios praktikos dokumente (2020 m. gruodžio 18 d. aktuali 2018 m. gegužės 4 d. versija, dokumento Nr. 8519/18“ (Vorbildliche Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen, Vermerk des Rates der Europäischen Union vom 18. Dezember 2020, Dokument Nr. 8519/18). Dieser Verweis ist aber unzutreffend, da das EU-Dokument über vorbildliche Verfahren den zitierten Text nicht beinhaltet. Ein solcher Text findet sich vielmehr in den Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU vom 4. Mai 2018 (Vermerk Nr. 5664/18 des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union) – vgl. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5664-2018-INIT/de/pdf>

(27. Juni 2022, Dokument Nr. 10572/22) (im Folgenden: Vorbildliche Verfahren 2022) heißt es:

*„Maßgebliches Kriterium dafür, dass eine juristische Person oder eine Organisation im Eigentum einer anderen Person oder Organisation steht, ist der Besitz von mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung<sup>20</sup>. Ist dieses Kriterium erfüllt, so gilt die betreffende juristische Person oder Organisation als Eigentum einer anderen Person oder Organisation.“*

14 Fußnote 20 dieses Absatzes enthält den folgenden Hinweis:

*„Wie in der Definition der Verordnung 2580/2001 festgelegt.“*

15 Art. 1 Abs. 5 der Verordnung Nr. 2580/2001 enthält die folgende Definition:

*„Eigentum an einer juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft“ ist der Besitz von mindestens 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung an der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft.“*

16 Nr. 55b der Leitlinien von 2018 und Nr. 63 der Vorbildlichen Verfahren 2022 enthalten eine nicht erschöpfende Liste von Kriterien, die bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen sind, ob eine juristische Person oder Einrichtung von einer anderen Person oder Einrichtung kontrolliert wird.

17 Nr. 55c der Leitlinien von 2018 und Nr. 65 der Vorbildlichen Verfahren 2022 sehen vor, dass die Erfüllung der oben genannten Eigentums- und Kontrollkriterien von Fall zu Fall widerlegt werden kann.

18 Nr. 55d der Leitlinien von 2018 lautet:

*„Wurde die Eigentümerschaft oder Kontrolle anhand der vorgenannten Kriterien nachgewiesen, so gilt die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für nicht benannte juristische Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation stehen, im Grundsatz als indirekte Bereitstellung, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, einschließlich nachstehender Kriterien, festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der benannten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen.“*

Zu berücksichtigen sind unter anderem folgende Kriterien:

a) das Datum und die Art der vertraglichen Bindungen zwischen den betreffenden Organisationen (z. B. Verträge betreffend Verkauf, Kauf oder Vertrieb);

b) *die Relevanz des Tätigkeitsbereichs der nicht benannten Organisation für die benannte Organisation;*

c) *die Eigenschaften der bereitgestellten Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich ihrer möglichen praktischen Verwendung durch eine benannte Organisation und der Unkompliziertheit eines Transfers an eine benannte Organisation;*

d) *Eine wirtschaftliche Ressource gilt nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie von einer nicht benannten Person oder Organisation verwendet wurde, um Gewinne zu erzielen, die teilweise an einen benannten Teilhaber ausgeschüttet werden können, als eine Ressource, die einer benannten Person oder Organisation zugutegekommen ist.“*

19 Nr. 66 der Vorbildlichen Verfahren 2022 lautet:

*„Wurde die Eigentümerschaft oder Kontrolle anhand der vorgenannten Kriterien nachgewiesen, so gilt die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für nicht benannte juristische Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation stehen, im Grundsatz als indirekte Bereitstellung, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, einschließlich nachstehender Kriterien, festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der benannten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen.*

*Zu berücksichtigen sind unter anderem folgende Kriterien:*

a) *das Datum und die Art der vertraglichen Bindungen zwischen den betreffenden Organisationen (z. B. Verträge betreffend Verkauf, Kauf oder Vertrieb);*

b) *die Relevanz des Tätigkeitsbereichs der nicht benannten Organisation für die benannte Organisation;*

c) *die Eigenschaften der bereitgestellten Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich ihrer möglichen praktischen Verwendung durch eine benannte Organisation und der Unkompliziertheit eines Transfers an eine benannte Organisation.“*

## **II. Litauische Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung des Rechtsstreits zwischen den Parteien von Bedeutung sind**

20 Nach den Bestimmungen des [Gesetzes der Republik Litauen über die Umsetzung wirtschaftlicher und anderer internationaler Sanktionen], das zum Zeitpunkt des Einfrierens der Gelder am 18. Dezember 2020 in Kraft gewesen ist, gilt folgende

Regelung: Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Litauen koordiniert die Umsetzung internationaler Sanktionen in der Republik Litauen und informiert natürliche und juristische Personen über Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung der internationalen Sanktionen (Art. 11 Abs. 1), der dem Innenministerium der Republik Litauen unterstellte Ermittlungsdienst für Finanzkriminalität, die dem Finanzministerium der Republik Litauen unterstellte Zollabteilung und die Bank von Litauen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Überwachung der Umsetzung von Finanzsanktionen verantwortlich (Art. 12 Abs. 1 Nr. 2), das Außenministerium ist für die Umsetzung der in den Verordnungen der Union vorgesehenen spezifischen Ausnahmen von den Sanktionen zuständig. Um in den Genuss von Befreiungen zu kommen, müssen die Organisationen einen Antrag bei der in Art. 12 des Gesetzes genannten Aufsichtsbehörde für internationale Sanktionen stellen, und diese Behörde oder dieses Finanzinstitut muss beim Außenministerium einen Antrag auf Anwendung der Befreiung auf Einzelfallbasis stellen; die Befreiung darf erst nach Zustimmung des Außenministeriums umgesetzt werden (Art. 4 Abs. 2).

- 21 Nach den Bestimmungen des Gesetzes der Republik Litauen über internationale Sanktionen, die zum Zeitpunkt des Revisionsverfahrens in Kraft gewesen sind, erfolgt die Koordination der Umsetzung internationaler Sanktionen durch eine von der Regierung eingesetzte Kommission (Art. 10 Abs. 1), das Finanzministerium, die Zollabteilung des Finanzministeriums der Republik Litauen und andere Institutionen sind je nach den ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereichen die zuständigen Behörden für die Umsetzung der Beschränkungen des Zugangs zu Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, der Beschränkungen des Zahlungsverkehrs und der Beschränkungen anderer finanzieller Aktivitäten (Finanzsanktionen) (Art. 11 Abs. 3 Nr. 1). Gemäß Nr. 13 der Beschreibung des Verfahrens zur Umsetzung internationaler Sanktionen, die durch den Beschluss Nr. 535 der Regierung der Republik Litauen vom 25. Mai 2022 (im Folgenden: Verfahrensbeschreibung) gebilligt wurde, hat der Ermittlungsdienst für Finanzkriminalität in Ausübung der Funktionen als zuständige Behörde im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Sanktionen die Umsetzung von Finanzsanktionen in der Republik Litauen (Verfügungsbeschränkungen über Gelder und wirtschaftliche Ressourcen) zu koordinieren, zu überwachen und sicherzustellen. Gemäß Nr. 13.3 dieser Verfahrensbeschreibung ist der Ermittlungsdienst für Finanzkriminalität für Entscheidungen über Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen von Beschränkungen und Verpflichtungen zuständig, wie sie in den internationalen Sanktionsvorschriften vorgesehen sind.

### **III. Maßgeblicher Sachverhalt**

- 22 Die Klägerin schloss mit den Beklagten SEB bankas und Citadele banka Verträge über die Führung von Bankkonten, auf deren Grundlage Bankkonten auf den Namen der Klägerin eröffnet wurden. Am 18. Dezember 2020 froren die Beklagten einseitig und aus eigener Initiative die Gelder der Klägerin auf den Konten bei den oben genannten Banken ein, da A.V.S., ein Anteilseigner der

Klägerin, am 17. Dezember 2020 in die Liste der Personen und Organisationen aufgenommen worden war, gegen die die Union Sanktionen nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 765/2006 verhängt hat, und dies der Klägerin per E-Mail mitgeteilt. A.V.S. hält eine Beteiligung von 50 % an der Klägerin.

- 23 Die Klägerin beantragte, die Beklagten ... [*nicht übersetzt*] zu verurteilen, den Bankkontovertrag zu erfüllen und der Klägerin den uneingeschränkten Zugriff auf die Bankkonten zu ermöglichen.
- 24 Mit Urteil vom 25. Januar 2023 wies das Vilniaus miesto apylinkės teismas (Bezirksgericht Vilnius-Stadt, Litauen) die Klage der Klägerin ab.
- 25 Nach Ansicht dieses Gerichts führt die Tatsache, dass A.V.S. eine Beteiligung von 50 % an der Gesellschaft halte, die im Licht der [Vorbildlichen Verfahren 2022] und der Leitlinien für die Umsetzung und Evaluierung ermittelt worden sei, zu der Schlussfolgerung, dass A.V.S. die Eigentümerin der Klägerin sei und dass die Gelder der Klägerin unter der Kontrolle einer in Anhang I der Verordnung Nr. 765/2006 aufgeführten Person stünden. In Nr. 63 der Vorbildlichen Verfahren (Nr. 55b der Leitlinien) werde als eines der Kriterien, die bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen seien, ob eine juristische Person oder Einrichtung von einer anderen Person oder Einrichtung allein oder durch Vereinbarung mit einem anderen Anteilseigner oder einem sonstigen Dritten kontrolliert werde, das Recht oder die Befugnis genannt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans dieser juristischen Person oder Einrichtung zu bestellen oder abzurufen. Nach Nr. 7.3 der Satzung der Klägerin wäre es in Anbetracht der Tatsache, dass die Gesellschafter der Klägerin zu gleichen Teilen beteiligt seien (50 % – A.V.S., die anderen 50 % – I. S.), nicht möglich, den Leiter der Klägerin ohne die Entscheidung der sanktionsbewehrten Person (A.V.S.) und die Zustimmung des anderen Gesellschafters zu ernennen. Das Gericht ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass die Klägerin die in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 765/2006 genannten Kriterien für die Verhängung von Sanktionen gegen die Gelder der Klägerin erfülle.
- 26 Mit Urteil vom 23. Mai 2023 bestätigte die Kammer ... [*nicht übersetzt*] des Regionalgerichts Vilnius auf die Berufung der Klägerin EM SYSTEM hin die Entscheidung des Bezirksgerichts Vilnius-Stadt vom 25. Januar 2023.
- 27 Die Kammer stellte fest, dass in Anbetracht des Geltungsbereichs von Art. 1 der Verordnung Nr. 2021/1030 zur Änderung der Verordnung Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus und des Inhalts der Art. 1j und 1k festzustellen sei, dass die Artikel der Verordnung (1j, 1jb, 1k, 1zb) für juristische Personen mit Sitz in Belarus (oder außerhalb der Union) gälten, wenn mehr als 50 % der Anteile dieser Personen in staatlichem Besitz seien, und dass [die Art. 1j, 1jb, 1k, 1zb] daher nicht auf eine juristische Person mit Sitz in Litauen angewendet werden könnten.

- 28 Nach Auffassung der Kammer ist das erstinstanzliche Gericht zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Tatsache, dass A.V.S. 50 % der Anteile an der Gesellschaft halte, den Schluss zulasse, dass A.V.S. Eigentümerin der Klägerin sei, weshalb die Gelder der Klägerin unter der Kontrolle einer in Anhang I der Verordnung aufgeführten Person stünden und die Klägerin somit die in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung genannten Kriterien erfülle, so dass die Gelder der Klägerin den Sanktionen unterlägen.
- 29 Mit der Verfügung Nr. V-222 vom 14. Oktober 2022 des Direktors des dem Innenministerium der Republik Litauen unterstellten Ermittlungsdienstes für Finanzkriminalität „zur Genehmigung der Liste der sanktionierten Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer juristischen Person oder anderer Einrichtungen ohne den Status einer juristischen Person stehen“ wurde EM SYSTEM in die Liste der Gesellschaften aufgenommen, die Verbindungen zu den mit Sanktionen belegten Personen unterhalten. Beim Vilniaus apygardos administracinis teismas (Regionalverwaltungsgericht Vilnius, Litauen) (Verwaltungssache Nr. eI2-4937-595/2023) ist eine Klage der Klägerin EM SYSTEM vom 17. Februar 2023 anhängig, mit der sie die Nichtigerklärung des Beschlusses des Ermittlungsdienstes für Finanzkriminalität über die Verhängung internationaler Sanktionen gegen sie beantragt.

Der erkennende Senat

befindet wie folgt:

#### **IV. Argumente des mit der Revision befassten Gerichts und sein Standpunkt im Vorabentscheidungsverfahren**

- 30 Nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 765/2006 werden „[s]ämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, ... eingefroren“. Nach Art. 4 des Beschlusses 2012/642/GASP, der durch die Verordnung Nr. 765/2006 umgesetzt wird (und auf den in Art. 2 Abs. 4 der Verordnung Bezug genommen wird), sind Gelder einzufrieren, die den im Anhang aufgeführter Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Bei der Auslegung der Frage, welche Gelder, die im Eigentum welcher juristischen Personen stehen, gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 765/2006 einzufrieren sind, sind daher sowohl die Kriterien für das Eigentum und die Kontrolle über eine juristische Person als auch die Umstände von Bedeutung, unter denen Gelder einer im Eigentum oder unter Kontrolle stehenden juristischen Person als Gelder zu verstehen sind, die im Eigentum, im Besitz oder unter der Kontrolle einer mit Sanktionen belegten Person stehen.
- 31 Zum Zeitpunkt des Einfrierens der in Rede stehenden Bankkonten (18. Dezember 2020) war in der Verordnung Nr. 765/2006, die solche Sanktionen vorsieht, das

Kriterium für die Beurteilung der Frage ob eine juristische Person im Eigentum einer anderen Person steht, nicht definiert. In der damals geltenden Fassung der [Leitlinien für die Umsetzung und Evaluierung] wird als Kriterium „der Besitz von mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung“ festgelegt, doch die Verordnung Nr. 2580/2001, auf die in einer Fußnote als Quelle dieser Bestimmung verwiesen wird, enthält die Formulierung „der Besitz von mindestens 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung an der juristischen Person, Vereinigung oder Körperschaft“. Die jüngste Fassung der Vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung von restriktiven Maßnahmen (27. Juni 2022, Dokument Nr. 10572/22, Nr. 62) enthält dieselbe Auslegung durch den Rat der Europäischen Union. Es ist daher nicht klar, welches Kriterium das nationale Gericht bei der Beurteilung der Frage anzuwenden hat, ob die privatwirtschaftliche Einrichtung (die Bank), die die Sanktionen (Einfrieren von Geldern) angewendet hat, zutreffend beurteilt hat, dass die Klägerin (eine juristische Person) im Eigentum einer Person steht, die Sanktionen nach der Verordnung Nr. 765/2006, wie sie in Anhang I dieser Verordnung aufgeführt sind, unterliegt.

- 32 Die Rechtsunsicherheit wird dadurch erhöht, dass die nachfolgenden und aktuellen Änderungen der Verordnung Nr. 765/2006 (Art. 1j Buchst. c und Art. 1k Abs. 1 Buchst. c) vorsehen, dass bestimmte Sanktionen gegen eine außerhalb der Union niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung zu verhängen sind, „deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar“ von einer in dieser Verordnung aufgeführten Organisationen gehalten werden. Es können daher Zweifel darüber aufkommen, ob bei der Auslegung der in den Art. 1j, [1k] und 2 der Verordnung enthaltenen Verknüpfungen mit juristischen Personen und Einrichtungen, die nach dieser Verordnung mit Sanktionen belegt sind, andere Kriterien zur Beschreibung solcher Verknüpfungen zugrunde zu legen sind, oder ob bei der systematischen Auslegung dieser Verordnung das in dieser Verordnung (in den Art. 1j und 1k) ausdrücklich genannte Kriterium der „Anteile zu über 50 %“ anzuwenden ist.
- 33 Für den Fall, dass der Besitz von genau 50 % der Anteile an einer Gesellschaft nicht als Eigentum an einer juristischen Person im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 765/2006 anzusehen ist, stellt sich für den Senat die Frage, ob der Besitz einer solchen Beteiligung als Kontrolle über eine juristische Person anzusehen ist.
- 34 Ist der Besitz von genau 50 % der Anteile an einer Gesellschaft als Eigentum oder Kontrolle einer juristischen Person anzusehen, so stellt sich die Frage, ob die Voraussetzung für die Anwendung von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung, nämlich, dass die Gelder dieser juristischen Person einer in Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen Person gehören, in ihrem Eigentum stehen oder von ihr gehalten oder kontrolliert werden, als erfüllt zu betrachten ist.
- 35 Ist davon auszugehen, dass die Voraussetzung für die Anwendung von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung erfüllt ist, so stellt sich die Frage, ob diese Annahme in

einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens widerlegt werden kann, d. h. in einem Zivilrechtsstreit, in dem eine Gesellschaft bei Gericht beantragt, die Banken als Beklagte anzuweisen, den Vertrag über die Führung eines Bankkontos zu erfüllen, indem sie der Gesellschaft den uneingeschränkten Zugriff auf die Gelder auf ihren Bankkonten ermöglichen. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob eine Gesellschaft, deren Gelder eingefroren wurden, einwenden kann, dass die Voraussetzung des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 765/2006, nämlich das Verbot des Zugriffs auf die Gelder, wenn die Gelder der Gesellschaft von einer in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Person verwendet werden oder ihr zugutekommen, nicht erfüllt ist.

- 36 Diese Frage stellt sich im Licht der Erläuterungen in den Leitlinien von 2018 (Nr. 55d) und in den Vorbildlichen Verfahren 2022 (Nr. 66), wonach die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für nicht benannte juristische Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Organisation stehen, im Grundsatz als indirekte Bereitstellung anzusehen sind, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, einschließlich nachstehender Kriterien, festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der benannten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen. Wird die Bewertung nach den in den Dokumenten über vorbildliche Verfahren dargelegten Kriterien von einer Bank durchgeführt, stellt sich im Hinblick darauf, dass nach der Verordnung auch die zuständigen nationalen Behörden einer Reihe von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Umsetzung von Sanktionen unterliegen, die Frage, ob eine Privatperson dadurch unangemessen belastet würde.
- 37 Der Senat ist der Auffassung, dass das Unionsrecht bei seiner Umsetzung in einer Weise auszulegen ist, dass es die privaten Organisationen, die der Verpflichtung zur Anwendung von Sanktionen nach der Verordnung Nr. 765/2006 unterliegen, nicht unangemessen belastet. Wären diese Organisationen verpflichtet, bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen von Fall zu Fall eine detaillierte Bewertung der Struktur und der Tätigkeiten der juristischen Person vorzunehmen, könnte dies als Beschränkung der unternehmerischen Freiheit im Sinne von Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union angesehen werden. Andererseits muss auch die Achtung der Grundrechte der von den Sanktionen betroffenen Personen gewährleistet sein, z. B. insofern, als die Kriterien und Verfahren für die Anwendung von Sanktionen eindeutig und das Ergebnis vorhersehbar sein müssen.
- 38 Sollte der Gerichtshof jedoch zu dem Ergebnis kommen, dass sich der Kläger in nationalen Verfahren wie dem Ausgangsverfahren darauf berufen kann, dass die Voraussetzung von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung Nr. 765/2006, nämlich das Verbot der Verwendung der Gelder, nicht erfüllt ist, wenn die Gelder der Gesellschaft von einer in Anhang I der Verordnung aufgeführten Person

verwendet werden oder ihr zugutekommen, stellt sich für den Senat die Frage, welche Kriterien für die Beurteilung in solchen nationalen Verfahren heranzuziehen sind. Die Klägerin ist der Auffassung, dass folgende Umstände den Schluss zulassen, dass die Gelder der Gesellschaft nicht zugunsten einer in Anhang I der Verordnung aufgeführten Person verwendet werden: (1) nach dem Gesetz sind das Vermögen des Aktionärs und der Gesellschaft voneinander getrennt, (2) die Gesellschaft wird von einem Direktor geleitet, der keine der in Anhang I der Verordnung aufgeführten Personen ist, (3) der Leiter der Gesellschaft hat die Verträge mit den Beklagten im Namen der Gesellschaft abgeschlossen, (4) der Leiter der Gesellschaft besitzt die Bankkarten und die Zugangsgeräte, Codes und Passwörter für die im Namen der Gesellschaft eröffneten Bankkonten, (5) der Leiter der Gesellschaft hat sich verpflichtet, keine Daten preiszugeben, die den Zugang zu den Bankkonten ermöglichen. Der Senat hat Zweifel, dass derartige Umstände die Verwendung von Gesellschaftsgeldern zugunsten einer in Anhang I der Verordnung aufgeführten Person ausschließen könnten.

- 39 Angesichts der Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Wendung in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 765/2006 „Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden“, und hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 2 Abs. 2 ist es notwendig, den Gerichtshof um eine Auslegung von Art. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 765/2006 zu ersuchen.
- 40 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist er für Vorabentscheidungen über die Auslegung von Verordnungen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zuständig (Urteil des Gerichtshofs vom 12. Juni 2014, Peftiev, Rechtssache C-314/13).

Der Senat ... [*nicht übersetzt*] [Standardformulierung zum Verfahren]

erlässt folgenden Beschluss:

Dem Gerichtshof werden folgende Fragen, die für die vorliegende Rechtssache von Bedeutung sind, zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. *Ist Art. 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 765/2006 dahin auszulegen, dass dann, wenn festgestellt wird, dass eine in Anhang I der Verordnung aufgeführte Person genau 50 % der Anteile an einer Gesellschaft besitzt, anzunehmen ist, dass die Gelder der Gesellschaft im Eigentum oder Besitz der in Anhang I der Verordnung aufgeführten Person stehen oder von dieser gehalten oder kontrolliert werden?*

2. *Kann in einem Verfahren vor einem nationalen Gericht wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in dem eine Gesellschaft, deren Gelder eingefroren wurden, weil genau 50 % ihrer Aktien von einer in Anhang I der Verordnung Nr. 765/2006 aufgeführten Person gehalten werden, beantragt, die*

*beklagten Banken zu verpflichten, die Verträge über die Führung eines Bankkontos zu erfüllen, so dass diese Gesellschaft uneingeschränkt auf die Gelder auf ihren Bankkonten zugreifen kann, gegenüber der Entscheidung der Bank, die Gelder der Gesellschaft einzufrieren, eingewandt werden, dass die Gelder der Gesellschaft nicht von einer in Anhang I der Verordnung aufgeführten Person verwendet werden oder ihr zugutekommen?*

*3. Falls die zweite Frage zu bejahen ist: Welche Kriterien sind in einem solchen Verfahren vor einem nationalen Gericht anzuwenden, um festzustellen, ob die Gelder nicht von einer in Anhang I der Verordnung Nr. 765/2006 aufgeführten Person verwendet werden oder ihr zugutekommen? Können Umstände wie 1. die Trennung des Vermögens der Gesellschaft von dem ihrer Gesellschafter, 2. der Umstand, dass der Leiter der Gesellschaft (der keine in Anhang I der Verordnung aufgeführte Person ist) im Namen der Gesellschaft handelt, und 3. der Umstand, dass nur der Leiter der Gesellschaft Zugang zu den Bankkonten der Gesellschaft hat, dafür sprechen, dass die Gelder der Gesellschaft nicht einer in Anhang I der Verordnung aufgeführten Person zugutekommen, deren Anteil an der Gesellschaft genau 50 % beträgt?*

... [nicht übersetzt]. [Standardformulierung zum Verfahren]

... [nicht übersetzt] [Zusammensetzung des Gerichts]

ARBEITSDOKUMENT